

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/17/11991</b>			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 01.11.2017 Verfasser: Arne Longerich			
<b>Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs in der Gemeinde Hohenkirchen hier: Beratung über Änderungen an den entsprechenden Satzungen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

## **Sachverhalt:**

Der bewirtschaftete Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen ist in der Satzung über die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen vom 01. März 2006 geregelt. Die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen vom 29. April 2010 regelt die Gebührenerhebung.

Nunmehr sollen die beiden Satzungen auf die aktuellen gesetzlichen und kommunalen Anforderungen und auf Vorhaben der Gemeinde angepasst werden. Im jeweils anliegenden Entwurf sind Änderungswünsche vom Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen sowie Hinweise und Vorschläge für weitere Regelungen aufgezeigt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen soll nunmehr über die Änderungen beraten und Festlegungen treffen. Eine beschlussreife novellierte Satzung wird sodann vorbereitet und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **Anlagen:**

- Satzung über die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen mit Hinweise und Erläuterungen
- Gebührensatzung für die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen mit Hinweise und Erläuterungen

# Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen Vom .....

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. MV S. 91), § 44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg - Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenkirchen am ..... folgende Satzung erlassen:

**Kommentar [Longerich1]:**  
Aktuelle Fassung der KV und Anpassung auf NatSchAG M-V

## § 1 Geltungsbereich und Zeitraum

- 1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Strandabschnitt der Gemeinde Hohenkirchen, wobei die westliche Grenze die Mündung des Schöpfwerkes ist. Die östliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Gemeinde Zierow festgelegt. Der Strandabschnitt wird im folgenden als Strand bezeichnet.
- 2) Die §§ 2 und 5 dieser Satzung gelten nur für den Zeitraum vom 15. Mai - 15. September eines jeden Jahres.

## § 2 Aufenthalt am Strand

- 1) Der Aufenthalt am Strand ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt. Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist das Wandern am Strand.
- 2) Für den Aufenthalt am Strand werden in besonders gekennzeichnete Abschnitten Gebühren erhoben.  
Gebührenpflichtige Strandabschnitte sind:
  - a) Auslauf Schöpfwerk an der Wohlenberger Wiek bis Beginn Steilküste östlich des Campingplatzes Wohlenberger Wiek (Liebeslaube),
  - b) Beginn Steilküste westlich des Campingplatzes Beckerwitz bis Beginn Steilküste östlich dieses Campingplatzes.
- 3) Alle übrigen Strandabschnitte sind gebührenfrei.
- 4) Wer ohne Gebührentrichtung im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.

**Kommentar [Longerich2]:**  
Erweiterung der gebührenpflichtigen Strandabschnitte?

## § 3 Verhalten im Strandgebiet

- 1) Der Strand darf nicht durch das Wegwerfen von Papier, Obst und Speiseresten, Flaschen, Büchsen u. a. Abfall verunreinigt werden. Alle Verschmutzungen sind spätestens beim Verlassen des Strandes zu beseitigen. Jeglicher Unrat ist in die vorgesehenen Behälter zu werfen.
- 2) Der Bau von Strandburgen ist nicht gestattet.
- 3) Bei der Benutzung von Tonwiedergabegeräten darf die Lautstärke nur so gewählt werden, dass andere Personen in ihrer Ruhe nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Das Entzünden von offenen Feuern ist verboten. Ausnahmeregelungen bei besonderen Anlässen können beim Amt Klützer Winkel beantragt werden. Andere Genehmigungen bleiben davon unberührt.

**Kommentar [Longerich3]:**  
Reiten am Strand → Klärung durch StaLU Bereich für Pferde genehmigungswürdig (z.B. Hundestrand)?  
Festlegung aus GV am 14.11.2017:  
Reiten am Strand außerhalb der Saison aufnehmen.  
Hier prüft die Verwaltung derzeit die Möglichkeiten und Umsetzung.

**Kommentar [Longerich4]:**  
Festlegung aus GV am 14.11.2017:  
Standort ca. 100 m vom Schöpfwerk sowie an Veranstaltungsorten.  
Hinweis der Verwaltung: Diese Vorgaben werden bei Beantragung von Ausnahmen berücksichtigt. Keine weitere Regelung in der Satzung notwendig.

### Beratung in den Gremien:

Gemeindevertretersitzung am 14. November 2017 (Änderungshinweise in rot)  
Bauausschuss am 16. Januar 2018  
Sozialausschuss am 18. Januar 2018

- 5) Wasserfahrzeuge (Segel-, Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an den dafür bestimmten Stellen an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.
- 6) In den Wintermonaten ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie das Surfen und Kiten nicht genehmigt.
- 7) Am Strand ist das Aufstellen von Wohnwagen und das Aufschlagen von Zelten verboten. Dafür sind Campingplätze ausgewiesen.

**Kommentar [Longerich5]:**  
Bereich für Wasserfahrzeuge festlegen.

Surfschule von Herrn Knopf berücksichtigen

**Kommentar [Longerich6]:**  
Festlegung aus GV am 14.11.2017:  
Surfen und Kiten aufnehmen

**Kommentar [Longerich7]:**  
Ausnahmen für Rettungsboote und am Hafen.

**Kommentar [Longerich8]:**  
Standzugänge und Strandhütten auf der Karte ausweisen.

**Kommentar [Longerich9]:**  
Standort für Veranstaltungen festlegen. Es sollen max. 4 Veranstaltung pro Jahr durch die Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde kann die Durchführung der VA an Dritte vergeben.

**Kommentar [Longerich10]:**  
Bereich für das Aufstellen von Strandkörben auf einer Karte festlegen.

**Kommentar [Longerich11]:**  
Mit motorisierten Fahrzeugen nicht gestattet.  
Ortsansässige Verkaufsstände (Strandhütten) sollen eine mobile Versorgung (Bauchladen) ermöglicht werden.

#### § 4 Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- 1) Für den bewirtschafteten Teil des Strandes können bei der Gemeinde Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, zum Aufstellen von Bauten zum Verkauf und für Freizeitangebote und mobile Verkaufseinrichtungen beantragt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- 2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie etwaigen baurechtlichen Genehmigungen für die zur Aufstellung vorgesehener Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- 3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen.
- 4) Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.

**Kommentar [Longerich12]:**  
Lage vom Hundestrand überdenken.

Ausschilderung des Hundestrandes verbessern.

#### § 5 Hundestrand

Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser beginnt ca. 700 m östlich des Schöpfwerkes und endet nach 100 m. Hunde sind an der Leine zu führen. In allen anderen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden verboten.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V geahndet werden.  
Im Falle des § 2 Absatz 4 mit einer Geldbuße bis zu 26,00 Euro.  
Im Falle des § 3 Absätze 1, 4 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 260,00 Euro.  
Absätze 2, 3 und 7 mit einer Geldbuße bis zu 50,00 Euro.
- 3) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt.

**Kommentar [Longerich13]:**  
Owi-Tatbestände prüfen.

- 4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.  
Im Fall des § 5 mit einer Geldbuße bis zu 100,00 Euro.

## **§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 01. März 2006 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Hohenkirchen, d. ....

-Siegel-

Jan van Leeuwen  
Bürgermeister

Anlage:       Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der  
                  Wismarbucht“ vom 15. Juni 2005



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen Vom .....

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687,719) §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom ..... wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenkirchen vom ..... die folgende Satzung erlassen:

**Kommentar [Longerich1]:**  
Aktuelle Fassung der KV und Anpassung  
auf aktuelle Strandsatzung

## § 1

### Gegenstand der Gebühr

- 1) Für die Benutzung der § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen genannten Strandabschnittes, im folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 15. Mai bis 15. September täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- 2) Für die Sondernutzung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Gebühr erhoben.

## § 2

### Gebührenfreiheit

- 1) Für die Spaziergänger, die als solche erkennbar sind, besteht Gebührenfreiheit.
- 2) Für die Kinder bis 14 Jahren besteht am Strand Gebührenfreiheit.
- 3) Im gebührenfreien Strandabschnitt entsprechend § 2 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.
- 4) Einwohner der Gemeinde die sich als solches ausweisen können sind von der Gebühr befreit.

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

## § 4

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort bei der Person bzw. der technischen Einrichtung zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen ist.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

## § 5

### Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag, ab 14 Jahren, 2,00 Euro.
- 2) Badegäste können für die Dauer einer Woche eine Familienkarte in Höhe von 15,00 Euro erwerben.

3) Urlauber können eine Dauerkarte für die Saison in Höhe von 50,00 Euro je Familie erwerben.

4) Gebühren für die Sondernutzung:

Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00 Euro pro m <sup>2</sup> und Tag
Mobile Verkaufswagen	20,00 Euro pro Tag
Aufstellen eines Strandkorbes:	
gewerblich	15,00 Euro monatlich
privat	10,00 Euro monatlich
Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 Euro pro m <sup>2</sup> und Tag
Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 Euro pro m <sup>2</sup> und Tag
Veranstaltungen	25,00 Euro bis 10.000,00 Euro
Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0,00 Euro bis 1.000,00 Euro
Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch	50,00 Euro pro Tag

**Kommentar [Longerich2]:**  
Entsprechend Benutzungssatzung nur für Strandhütten

**Formatiert:** Durchgestrichen

**Formatiert:** Durchgestrichen

**Formatiert:** Durchgestrichen

**Formatiert:** Durchgestrichen

**Formatiert:** Durchgestrichen

**Formatiert:** Durchgestrichen

## § 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 29. April 2010 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Hohenkirchen, d. ....

-Siegel-

Jan van Leeuwen  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.